



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Frau Ministerin Birgit Keller
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
21.07.2015

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
28.10.2015

Anregungen und Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zur „Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) - Entwurf des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 20.07.2015“

(Beschluss-Nr.: PLA 06/305/2015)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen nimmt die im Schreiben Ihres Hauses vom 21.07.2015 eingeräumte Möglichkeit wahr, sich zum o.g. Windenergieerlass zu äußern.

Der Windenergieerlass (verwaltungsinterne Handlungsanweisung) soll nach Erlangung der Rechtskraft den Regionalen Planungsgemeinschaften als zuständigen Planungsträgern als verbindliche Arbeitsgrundlage im Planungs- und Abwägungsprozess zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ in den Regionalplänen dienen. Kerninhalt des vorgelegten Entwurfs ist die Bestimmung der harten Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist und bezüglich derer es für die vier Planungsgemeinschaften keinen Abwägungsspielraum gibt. In diesem Sinne wird der Entwurf, welcher mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz abgestimmt ist, seitens der Mitglieder der RPG Südwestthüringen positiv gewertet.

Im Rahmen der Detailprüfung des Entwurfs haben sich jedoch einige Fragen und Kritikpunkte ergeben, die in der Reihenfolge der Gliederung des Erlasses nachfolgend aufgeführt werden.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass dem Träger der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens weder das Ergebnis der nachbeauftragten Ergänzung der Döpel-Präferenzraumstudie für Südwestthüringen noch das Ergebnis der notwendigen abschließenden Befassung mit den Tabuzonen innerhalb der RPG vorlagen, d.h. diesbezügliche Hinweise nicht aufgenommen werden konnten.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebkechtstr. 4 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

1. Allgemeines

Das im Koalitionsvertrag formulierte politische Ziel der Landesregierung, 1% der Landesfläche für die Windenergiegewinnung zu nutzen, wird im vorliegenden Entwurf des Windenergieerlasses weder fachlich untersetzt noch regionsspezifisch aufgesplittet. Im Rahmen der seitens der Landesregierung angekündigten Energie- und Klimaschutzstrategie sollte das aber erfolgen. Erst dann würden sich für die Träger der Regionalplanung daraus verwertbare Informationen/Zielstellungen ergeben. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass über die Regionalpläne keine Steuerung der Entwicklung der Energieträger Wasserkraft und Biomasse erfolgt. Auch lässt sich ein Planungshorizont 2030 für die fortzuschreibenden Regionalpläne weder aus dem Thüringer Landesplanungsgesetz noch aus dem LEP Thüringen 2025 ableiten. Verbindlich für die Regionalpläne sind weiterhin nur die Mengenvorgaben gemäß G 5.2.8 LEP 2025.

Statistische Angaben und Zielstellungen zum Anteil der erneuerbaren Energien sollten sich auf eine Bezugsgröße ausrichten und nicht zwischen Gesamtenergieverbrauch / Endenergieverbrauch / Nettoenergieverbrauch / Nettostromverbrauch hin und her pendeln. Eine Vergleichbarkeit der Werte ist ansonsten nicht gegeben.

Des Weiteren sollte inhaltlich und sprachlich der Eindruck vermieden werden, dass der Erlass eher die Form eines politischen Programms als eine verwaltungsinterne Handlungsanweisung darstellt.

1.1 Länderöffnungsklausel

Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden, da es in Thüringen keine Länderöffnungsklausel gibt. Weitere Ausführungen zu diesem Thema sind nicht erforderlich.

1.2 Bürgerbeteiligung

Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden, da die Öffentlichkeitbeteiligung im Rahmen der Änderung der Regionalpläne bereits ausreichend und abschließend im Raumordnungsgesetz geregelt ist.

Ebenfalls entbehrlich sind die Anmerkungen zur Servicestelle Windenergie, da diese im Gegensatz zu den Regionalen Planungsgemeinschaften nicht der Adressat des Erlasses ist und letztlich im Rahmen der Planung der Vorranggebiete Windenergie keine Rolle spielt.

2.1 Raumbedeutsamkeit

Der Punkt 2.1 sollte grundsätzlich überarbeitet werden.

Der Begriff der „Höhe“ ist für die Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage eindeutig zu klären. Empfohlen wird auf die Definition im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 abzustellen, nach der bereits ab einer Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) von mehr als 50 m von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist.

Des Weiteren ist die „Vorbelastung eines Standortes“ als Indiz für eine Raumbedeutsamkeit klärungsbedürftig (Inhalte, anzulegende Kriterien).

2.2.1 Weißflächen / 2.2.2 Gunsträume

Da die Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergie ein ausreichendes Windpotenzial erfordert und dieses Grundvoraussetzung für die Ermittlung der Gunsträume ist, sollten die Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2 zusammengefasst werden. Die in den beiden Abschnitten dargestellten Verfahrensstufen stellen zusammen den Schritt 1 der vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Ausweisungsabfolge dar. Davon sollte nicht ohne Grund abgewichen werden.

Die bezüglich Windpotenzial und Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Abschnitt 2.2.2 des Erlassentwurfs getroffenen Aussagen werden als problematisch angesehen, da die im Döpel-Gutachten unterstellte Bezugshöhe der Anlagen von 100 m über Grund nicht mehr den heutigen rechtlichen Anforderungen genügt. Es mag zwar richtig sein, dass bei einer hinreichenden Windhöflichkeit in einer Höhe von 100 m grundsätzlich von einer ebenfalls hinreichenden Windhöflichkeit bei 140 m ausgegangen werden kann. Allerdings bleiben bei einer derart vorgenommenen Beurteilung die Flächen unberücksichtigt, die bei 100 m keine solche "Höflichkeit" aufweisen, dies aber bei einer Höhe von 140 m täten. Insoweit vermag das Döpel-Gutachten nur die Geeignetheit bestimmter Standorte festzustellen, nicht aber die Ungeeignetheit aller anderen Standorte. Angesichts des Zieles, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben, wird es rechtlich sicherer sein, die Windleistung in größeren Höhen in die Abwägungen einzubeziehen, da damit mehr und evtl. auch „zuverlässigere“ Flächen in die Abwägung einfließen, statt das Risiko einer „Verhinderungsplanung“ bei der Begrenzung auf 100 m einzugehen (siehe auch Urteil des Thüringer OVG vom 27.05.2015). Folglich sollte dieser Punkt gestrichen bzw. entsprechend überarbeitet werden.

Das 1% Flächenziel der Landesregierung stellt bereits einen ausreichenden Anlass zur Prüfung der Schutzgebietsverordnungen dar (s. Anlage 3), auch unter dem Aspekt, dass es in der Historie der Entstehung des überwiegenden Teils der Verordnungen das Thema Windenergieanlagen noch nicht gab. Für eine anlassbezogene Prüfung der Schutzgebietsverordnungen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaften fehlt hingegen die Rechtsgrundlage. Zudem ist es nicht Aufgabe der Regionalplanung, Schutzgebiete „passend“ zu machen.

3. Hinderniskennzeichnung

Dieser Punkt kann entfallen, da er im Rahmen der Vorranggebietsausweisungen für Windenergie keine Rolle spielt.

Anlage 1 - Harte Tabuzonen

Ausgehend von der Definition der harten Tabuzonen als Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, wird klar, dass diese Ausgeschlossenheit sich nicht aus dem Erlass ergeben kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu bereits festgestellt, dass harte Tabuzonen kraft Gesetz als Konzentrationsflächen ausscheiden (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Dazu müsste man noch „kraft des Faktischen“ ergänzen. Soll der Erlass tatsächlich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie helfen, bedarf es nicht eines „normativen Charakters“ der Tabelle, sondern vielmehr einer möglichst abschließenden Aufzählung der für Thüringen tatsächlich anzunehmenden harten Tabukriterien als Basis für die Abwägungsentscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaften. Im Sinne einer einheitlichen Herangehensweise sollte auch aus fachlicher und rechtlicher Sicht ein Höchstmaß an Übereinstimmung und Verbindlichkeit zwischen dem Erlass und der Position der Planungsgemeinschaften erzielt werden. Sollte dies nicht gelingen wäre es zielführender, den Erlass lediglich im Range einer **Handlungsempfehlung** den Regionalen Planungsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzählung der tatsächlich anzunehmenden harten Tabuzonen darf keine Eventualitäten oder noch zu prüfende Ausnahmen enthalten, da die Ermittlung der Potenzialflächen im ersten Schritt typisierend anhand eines Rasters aus abstrakt definierten und einheitlich angelegten Tabukriterien erfolgen soll. Eine differenzierte „ortsbezogene“ Betrachtung erfolgt erst im nächsten Schritt, wenn für die jeweilige Potenzialfläche im Rahmen der Abwägung zu entscheiden ist, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09). Nach Feststellung der harten Tabuzonen gilt zudem, dass sie einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen sind (BVerwG, Urteile vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12 und vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11) und somit auch keine „Prüfung der jeweiligen Verordnungen“ oder

„Prüfung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke“ (vgl. Begründung zu **Nr. 2, Nr. 5, Nr. 17**) mehr stattfinden kann. Diese Prüfungen müssen vor der Einstufung als harte Tabuzone durch die verordnungsgebende Landesbehörde erfolgen und nicht durch den Plangeber im Rahmen der Planaufstellung.

Spalte „Abstand in Metern“

Die Spalte sollte gestrichen oder nur bzgl. harter Tabukriterien (gesetzliche Mindestabstände) aufgeführt werden. Bzgl. Letzteren ist auch die Fußnote 1 zu streichen. In der vorgelegten Form irritiert die Spalte mehr, als dass sie hilft. In einer Tabelle der harten Tabuzonen sollten auch nur solche – und gesetzliche Mindestabstände dürfte es durchaus geben – enthalten sein. Für die weichen Tabuzonen ist Anlage 2 vorgesehen.

Nicht nachvollziehbar und rechtlich nicht haltbar ist vor allem die Aussage in Satz 4 der Fußnote 1 („Soweit in diesen Abständen (auch) harte Tabuzonen enthalten sein sollten, werden diese - jedenfalls hilfsweise auch - als weiche Tabuzonen eingestuft.“?!). Abgesehen davon, dass harte Abstandskriterien auch als solche zu behandeln sind, ist die Möglichkeit der Behandlung als weiches Kriterium sicherlich als Ausnahme (falls sich der Plangeber auf die „sichere Seite“ begeben will) gedacht, keinesfalls als Regel!

Nr. 5 Natura 2000- Gebiete

Ein weiteres Problem bei der Abgrenzung harter und weicher Tabuzonen stellen die Natura 2000-Gebiete dar. Eine Differenzierung der EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete in diejenigen, deren Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele einer Windenergienutzung entgegenstehen (harte Tabuzone) und solchen, in denen diese einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen (weiche Tabuzone) kann durch den Plangeber nicht in angemessener Weise geleistet werden. Dies ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass mit der Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 15. Juli 2015 die Oberste Naturschutzbehörde erst ermächtigt wurde, die jeweiligen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete festzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ergebnisse den Regionalen Planungsgemeinschaften kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können. Um Rechtssicherheit herzustellen, sind diese Gebiete als weiche Tabuzone zu bestimmen.

Nr. 14 Begründung, Absatz 2 / Nr. 15, Begründung, Absatz 2

Beide Absätze sind zu streichen, da die jeweiligen Ausführungen rechtlich nicht haltbar sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie richtet sich wie die Regionalplanung insgesamt nach dem Raumordnungsgesetz und dem Thüringer Landesplanungsgesetz. Das zur Ausweisung notwendige gesamträumliche Planungskonzept muss – wie der Name schon sagt – den gesamten Planungsraum umfassen, nicht nur den städtebaulichen Außenbereich. Innen- und Außenbereich stellen generell keine raumordnerischen Raumkategorien dar.

Nr. 15 Gewerbe und Industriegebiete; Industriegroßflächen

Im Windenergieerlass wird zutreffend dargelegt, dass Windenergieanlagen gemäß §§ 8, 9 BauNVO in Industrie- und Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig sind. Aus diesem Grund können diese Flächen nur über die Einstufung als weiche Tabuzonen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Gleiches gilt für die im LEP 2025 unter Z 4.3.1 genannten Industriegroßflächen, deren räumliche Abgrenzung dem Träger der Regionalplanung obliegt (LEP 2025, V 4.3.2).

Nr. 17 Flug- und Landeplätze, Flugsicherungseinrichtungen

Den Aussagen zu § 12 Abs. 2 LuftVG ist vom Ansatz her zuzustimmen. Auch das vorgeschlagene Verfahren in Zusammenarbeit mit der Luftfahrtbehörde ist aus Sicht der RPG zielführend. Allerdings kann die vorgeschlagene Prüfung nicht pauschal für den gesamten Bauschutzbereich erfolgen, da sie gerade vom Einzelfall (Lage, Größe des Vorranggebietes und Gesamthöhe der Windenergieanlagen) abhängig ist und die obere Luftfahrtbehörde in diesen Fragen stets die Deutsche Flugsicherung beteiligt. Daher können die Bauschutzbereiche weder pauschal als Ganzes noch in einer „zonierten Form“ vorab von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, sondern sie können erst auf der Ebene der Einzelfallprüfung betrachtet werden. Im Einzelfall kann bereits eine Höhenbeschränkung für das Vorranggebiet Windenergie zur Konfliktvermeidung beitragen.

Flugsicherungseinrichtungen können aus denselben Gründen ebenfalls nur in der Einzelfallprüfung betrachtet werden. Zuständig ist in diesen Fällen das Bundesamt für Flugsicherung, das wiederum teilweise auf die Deutsche Flugsicherung zurückgreift. Diese beiden Stellen äußern sich fachlich grundsätzlich nur zu Einzelfällen.

Nr. 18 Kulturerbestandorte, Kulturdenkmale

Die Windenergienutzung direkt an bzw. in unmittelbarer Nähe zu Kulturerbestandorten (LEP 2025, Z 1.2.3) und Standorten von Kulturdenkmälern auszuschließen, dürfte, wie bei bebauten Bereichen generell, wohl in der Natur der Sache liegen. Insofern ist eine reine Benennung für die Einstufung als harte Tabuzonen im rechtlichen Sinne nicht ausreichend. Eine entscheidende Rolle spielt hier auch die flächenhafte Ausdehnung des Kulturdenkmals und dessen Raumwirkung.

Bezüglich der Kulturerbestandorte schränkt die Landesplanung selbst die Ausschlusswirkung von Z 1.2.3 dahingehend ein, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur ausgeschlossen werden, „soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind“. Für die überschaubare Anzahl der im LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte in Verbindung mit den durch die jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung noch zu konkretisierenden Umgebungsschutzbereichen wird daher die Einstufung als weiche Tabuzone vorgeschlagen (Planungsregion Südwestthüringen: 7 Kulturerbestandorte).

Die Einordnung aller weiteren durch das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege genannten Kulturdenkmale sollte in die Kategorie Einzelfallprüfung (Blickbeziehung vom bzw. zum Objekt und untereinander) erfolgen. Da weder bei der Fachbehörde noch bei der Regionalplanung die Kulturdenkmäler in ihrer Flächenausdehnung digital erfasst sind und das Denkmalsbuch selbst ebenfalls keinen aktuellen Flurstücksbezug enthält, wird die vorgesehene Einordnung als nicht umsetzbar bewertet.

Nr. 19 Einrichtungen für Sport, Freizeit/Erholung im Außenbereich

In der vorgelegten Form sind der Gegenstand und die Begründung zu ungenau, um Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen ausschließen zu können. Klar ist, dass bauliche Anlagen diesem Kriterium entsprechen, jedoch bleibt offen, was „Einrichtungen für Sport, Freizeit / Erholung“ alles beinhalten soll. Darunter befinden sich auch Anlagen, die selbst Lärmemittler sind und in deren Nachbarschaft aus diesem Grund Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können (Sportplätze, Schwimmbäder, Schießanlagen, Motorcrossanlagen). Allgemein sollten daher Sportanlagen als weiche Tabuzone eingeordnet werden.

Nr. 22 Fließgewässer und stehende Gewässer

Dieser Punkt ist zu streichen, da bereits Punkt 13 diese Aussage enthält.

Anlage 2 - Weiche Tabuzonen

Nr. 7 Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna

Bezüglich der komplexen Problematik des außergebietlichen Artenschutzes wären konkretere Aussagen, als die unter Nr. 7 der Anlage 2 genannten, hilfreich. Diese müssten über einen Empfehlungscharakter hinausgehen, um den ansonsten breiten Interpretationsspielraum einzuschränken. Der von der TLUG (Staatliche Vogelschutzbehörde) übergebene „Avifaunistische Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ könnte dabei ein erster Ansatzpunkt sein, müsste jedoch im weiteren Prozess tiefergehend spezifiziert werden. Erfahrungsgemäß gibt es im nachgeordneten Genehmigungsverfahren Regelungsmöglichkeiten in Form von Nebenbestimmungen (u.a. Abschaltzeiten), die z. B. ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Vogelzugkorridor / Fledermäusen / windenergiesensiblen Vogelarten möglich machen.

Anlage 3 - Überprüfung von bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen

Für eine anlassbezogene Prüfung eines fachrechtlich geschützten Gebietes nach Aufforderung durch die jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften ist keine Rechtsgrundlage erkennbar. Spätestens mit dem Nachtrag zur Döpel-Präferenzraumstudie wird ersichtlich werden, inwieweit das landespolitische 1%-Ziel umsetzbar erscheint. In der Konsequenz der Umsetzung der eigenen Zielstellung kann der Freistaat über seine jeweils zuständigen Naturschutzbehörden prüfen lassen, ob und inwieweit Schutzgebietsverordnungen aufgehoben und/oder von Verbotstatbeständen für die Windenergienutzung befreit bzw. Schutzgebiete diesbezüglich zониert und deren Außengrenzen zugunsten von Präferenzräumen korrigiert werden können.

Fazit

Teile des Dokumentes weisen eher die Form eines politischen Programmes als die einer verwaltungsinternen Handlungsanweisung (Erlass) auf. Dies spiegelt sich u.a. in den Abschnitten 1, 1.1, 1.2, 1.3, 3 wider, die im regionalplanerischen Planungsprozess keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung besitzen. Im Gegenzug werden für die Entscheidungspraxis wichtige Themen wie der Naturschutz unzureichend betrachtet, obwohl gerade hier die klare Positionierung des Fachministeriums erwartet wird.

Die für eine rechtssichere Umsetzung der Regionalpläne notwendige Auseinandersetzung mit der z. T. umfangreichen Rechtsprechung zu Einzelfragen hinsichtlich der jeweiligen Einordnung bestimmter Gebiete als harte und weiche Tabuzonen findet nicht in ausreichendem Umfang statt.

Unklar ist die Handhabung der politischen 1%-Zielstellung der Landesregierung in den Regionalplänen, da dieses Ziel weder aus höherrangigem Recht noch aus dem LEP 2025 ableitbar ist.

Der Erlass entfaltet als verwaltungsinterne Handlungsanweisung für die Träger der Regionalplanung mindestens eine faktische Bindungswirkung (im Rahmen der Genehmigung der Regionalpläne). Eine gerichtliche Prüfung der Regionalpläne einschließlich des Planungsprozesses ist jedoch nicht daran gebunden. Aus diesem Grund plädiert die RPG Südwestthüringen dafür, den aktuellsten Wissens- und Technikstand bezüglich moderner Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Standortfaktoren als Basis für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen zu nutzen. In diesem Zusammenhang vertritt die RPG Südwestthüringen auch den Standpunkt, dass der Windenergieerlass empfehlenden Charakter haben soll, da die RPG letztlich selbst über die Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen entscheiden muss und dies auch im Zuge möglicher Normenkontrollverfahren zu vertreten hat.

Die vorgenannten Ausführungen beinhalten nur erste inhaltliche Hinweise zum Entwurf des Windenergieerlasses. Die RPG Südwestthüringen hat sich in den entsprechenden Gremien noch nicht abschließend mit der Einstufung der harten und weichen Tabuzonen befasst und behält sich ausdrücklich vor, das Angebot des Staatssekretärs, Herrn Dr. Sühl (Schreiben vom 21.07.2015), zu nutzen, sich bis zum endgültigen Erlass mit weiteren Anregungen einbringen zu können.

Die Tatsache, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften bereits über zwei Generationen von Regionalplänen hinweg Erfahrungen mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie gesammelt haben, einschließlich der entsprechenden Kenntnisse aus den Gerichtsverhandlungen, sollte durch die Einbeziehung der Regionalen Planungsstellen in die weitere Überarbeitung des Windenergieerlasses entsprechend genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat

Kopie an:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz